

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 27 (1906)

Heft: 8

Rubrik: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- *35. Putzger, Historischer Schulatlas. Bielefeld, Velhagen & Klasing.
Geb. Mk. 2. 70.
- *36. Rothert, Karten und Skizzen aus der vaterländischen Geschichte
der neueren Zeit (1517—1789). Mk. 4; der letzten 100 Jahre
Mk. 3. Düsseldorf, Bagel.
- 37. Wendt, Schulatlas zur brandenburgisch-preussischen Geschichte.
Glogau, Flemming. 50 Pf.

IV. Vaterländische Gedenktage und Hohenzollern-Wahlsprüche.

Berdelet & Palm, Hohenzollern-Wahlsprüche. Aufgezogen Mk. 4. 50.
Düsseldorf, Schwann.

Bergan, Hohenzollernworte. Charlottenburg, Amelang (Eggers &
Beneke). Roh Mk. 5.

An Gymnasien werden auch noch gebraucht:

Aucler, Die Städte des Altertums,
Auer, Forum romanum,
Hauser, Säulenordnungen,
Hoffmann, Das alte Athen,
Durm, Akropolis,
Levy, Forum romanum,
Restle, Olympia,
Schuster, Delphi.

Aber diese Bilder kenne ich nur dem Namen nach, kann sie
also nicht empfehlen.

Literatur.

Karl Bürki: Verfassungskunde für Schule und Haus. Bern,
Buchdruckerei Gustav Grunau. Preis 60 Rp.

Diese Arbeit ist aus Anlass einer Konkurrenzauftreibung
des Realbuches für die Oberstufe der bernischen Primarschulen
entstanden. Sie wurde von der begutachtenden Kommission sehr
anerkennend beurteilt und ins Realbuch aufgenommen. Von vielen
Seiten wurde alsdann dem Verfasser der Wunsch ausgesprochen,
die Arbeit möchte durch Sonderabdruck auch andern und daneben
auch weitern Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

* Besonders zu empfehlen.

„Das Büchlein will vorzugsweise den Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen Dienste leisten.“ Dies sind Worte des Verfassers aus dem Vorwort. Die Schrift umfasst 54 Seiten und ist vorzüglich ausgestattet und mit drei Bildern geschmückt. Die Darstellung ist anschaulich und die Sprache einfach, und aus diesen Gründen könnten wir das Buch empfehlen.

Dagegen ist es uns unbegreiflich, wie man den geschichtlichen Tatsachen so in das Gesicht schlagen kann, indem man zur Begründung des Wesens des Staates eine Käsereigenossenschaft vorführt. Alle Achtung vor der Käsereigenossenschaft! Aber sie ist eine Erwerbsgesellschaft im Gegensatz zum Staat, der eine geschichtlich sich entwickelnde Organisation ist zur öffentlichen Wohlfahrt. Bürkis Darstellung führt auf dieser falschen Grundlage zu einer gänzlichen Verkennung des Staatsgedankens. Die Käsereigenossenschaft will einen möglichst grossen Gewinn aus der Milch erzielen; es gibt zwar auch Bürger, welche den Staat nur auffassen als eine Kuh, die nach Kräften ausgemolken werden soll; aber dies ist, wie Herr Bürki selber zugeben wird, ein verwerflicher Standpunkt, und wenn die Mehrheit des Volkes diesen Standpunkt einnahme, müsste der Staat unfehlbar zu Grunde gehen, wie die Geschichte Beispiele genug zeigt; in Frankreich haben der Adel und die Geistlichkeit im 18. Jahrhundert diesen Käsereistandpunkt eingenommen und dadurch den Umsturz des Staates herbeigeführt. Ähnlich war die Haltung des Patriziates vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft.

Wenn J. J. Rousseau in seinem Contrat social den Staat auf ähnliche Weise entstehen lässt, wie Herr Bürki, so muss gesagt werden, dass dieser Standpunkt nur auf Phantasie beruht und heute von allen Staatsrechtslehrern als unwahr verworfen wird, weil er im Widerspruch ist mit den geschichtlichen Tatsachen. So gerät Herr Bürki auch mit der bernischen Geschichte in Zwiespalt, wenn er auf Seite 14 behauptet: „Darum haben sich viele Gemeinden zusammengetan, um einander in der Ausführung ihrer wichtigsten Aufgaben zu unterstützen.“ Die Wahrheit aber ist, dass die Stadt Bern zum Zwecke der Selbsterhaltung und zur Wahrung ihrer Freiheit ein Gebiet um das andere durch Eroberung oder Kauf oder Erbschaft erworben hat, den Anfang zum Kanton machte sie nach der Schlacht am Donnerbühl durch die Zerstörung der Burgen Geristein und Belp, wodurch die vier Kirchhören Bolligen, Stettlen, Vechigen und Muri bernisches Gebiet wurden und den Anfang zum Kanton Bern bildeten. Diese vier Gemeinden haben eher die obge-

nannten Burgen verteidigen helfen und haben sich nicht *freiwillig* mit der Stadt zusammengetan, wie eine Käsereigenossenschaft. Jede Staatsverfassung beruht auf historischen Tatsachen, und jede Verfassungskunde, welche diesen Namen verdienen soll, muss auf diese Tatsachen sich aufbauen, wenn sie nicht mit der Verfassung selber, welche sie verkündet, in Gegensatz geraten will. Wir besitzen ja auch den Bundesbrief von 1291, worin die Eidgenossen sich verpflichten, dass jeder auf *seine Kosten* helfen will, mit Gut und Blut das Land zu verteidigen zum Schutze ihrer Freiheit. Wer einen Staat gründen und erhalten will, muss opferfreudig sein, gerade das Gegenteil einer Erwerbsgesellschaft, die viel Geld gewinnen will. Wer der Jugend die Bundesverfassung nicht nur erklären, sondern zum geistigen Eigentum machen will, der muss mit dem ersten eidgenössischen Bund von 1291 anfangen, um eine reale Grundlage zu schaffen. Die Eidgenossen wollten nicht nur Sicherheit nach aussen, sondern Freiheit und Gerechtigkeit im eigenen Land. Schon in dieser ersten Bundesverfassung stehen vier Fundamente unseres Freistaates so einfach da: Eigentum, Wehrkraft, Gerechtigkeit, Freiheit, dass jeder Schüler, der ein wenig Kopf hat, sie erkennt. Wenn man aber von einer Käserei ausgeht, kann man in den Köpfen nur Verwirrung anrichten und ihnen falsche Begriffe über Staat und Verfassung beibringen.

Es ist ein verkehrter Standpunkt, die Anschaulichkeit auf Kosten der Wahrheit in den Vordergrund zu stellen. Der Schulunterricht auch in der Primarschule darf sich nicht mit der Wissenschaft in Widerspruch setzen. Dieses schreiben wir ohne die geringste Abneigung gegen den Verfasser, nur im Interesse der Sache.

E. Lüthi.

Witschi A.-G., Herstellung entfeuchteter Nahrungsmittel, Zürich.

Probebericht über Witschis entfeuchtete Nahrungsmittel aus den Schweiz. Blättern für Kriegsverwaltung. Über einen praktischen Versuch, zu welchem wir mit anderen Verwaltungsoffizieren von seiten des Genannten, als dem Erfinder des Entfeuchtungsverfahrens, eingeladen worden sind, möchten wir unseren Lesern in aller Kürze folgende Mitteilungen machen.

15 Liter kaltes Wasser wurden auf einem Gaskochherd zum Sieden gebracht. Als der Siedepunkt erreicht war, wurden 750 Gramm — nach dem Witschi-Verfahren entfeuchtetes — Suppen-